

teca

Bedingungen für die Versicherung von technischen Anlagen und Objekten (AVB teca 2013)

1 Versicherte Sachen, Kosten und Erträge

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt

1.1 Objekte / Anlagen

Die in der Police aufgeführten Objekte und Anlagen.

1.2 Kosten

Die aufgrund eines versicherten Ereignisses entstehenden Kosten bis 20% der Versicherungssumme des Objektes, mindestens CHF 50'000.-, für:

- 1.2.1 Bergung, Aufräumung, Abfuhr, Ablagerung, Dekontamination, Entsorgung und Vernichtung der versicherten Objekte.
- 1.2.2 Montage und Demontage von Gerüsten.
- 1.2.3 Bauleistungen (Erd- und Bauarbeiten) die zur Wiederherstellung von Bauten oder Bauteilen nötig sind, soweit diese Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder in seiner Obhut stehen oder die zur Feststellung oder Behebung eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache aufgewendet werden müssen.
- 1.2.4 Bewegen und schützen gefährdeter Sachen.
- 1.2.5 Wiederherstellung von Daten, Dokumenten, Plänen.
- 1.2.6 Bergung und Rettung von Passagieren.
- 1.2.7 Feststellen der Schadenursache.

1.3 tecaPlus

Schäden infolge eines versicherten Ereignisses an

- 1.3.1 Zu einem versicherten Objekt gehörenden auswechselbaren Werkzeugen, Formen und Zubehörteilen.
- 1.3.2 Mobilien Datenträgern und den darauf abgespeicherten Daten und Programmen.
- 1.3.3 Verkabelungen für Datenübertragung und Energiezufuhr.
- 1.3.4 Inhalt von versicherten Objekten (Waren, Geld, Kälte- und Wärmeträger), wenn das versicherte Objekt selbst vom Schaden betroffen ist.

1.4 Ertragsausfall, Mehrkosten, besondere Auslagen

Die infolge eines versicherten Ereignisses entstehenden, nachstehend aufgeführten Positionen

- 1.4.1 Ertragsausfall: Ertrags- bzw. Einnahmefehl, welcher trotz eingeleiteter Massnahmen und erbrachter Mehrkosten entsteht.
- 1.4.2 Mehrkosten: Mehraufwendungen für die Weiterführung und Aufrechterhaltung des Betriebs, z.B.:
 - Miete von Fremdobjekten, Räumen, Provisorien.

- Auslagen für zusätzliches Personal, Nachtarbeit, Überzeit, Mehrschichtenbetrieb.
- Auslagen für Reisen, Transporte, Umzüge.
- Auslagen für Umprogrammierungen, Backups, Restores.
- Auslagerung von Arbeiten an Dritte.

- 1.4.3 Besondere Auslagen: Kosten, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend nachgewiesen werden kann oder die erst nach der Haftzeit eintritt (z.B. Konventionalstrafen).

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt

2.1 Kollision

- 2.1.1 Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Verluste, Beschädigungen und Zerstörungen infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung wie Zusammenstoss, Anprall, Sturz, Einsinken, Anprallen von Gütern, ungewöhnliche Witterungseinflüsse.

- 2.1.2 Verlust infolge Unzugänglichkeit, Absinken, TunnelEinsturz oder Wassereintrich. Eine Sache gilt als verloren, wenn sie nicht mehr geborgen werden kann oder wenn Bergung und Reparatur zusammen den Zeitwert übersteigen.

2.2 Bruch

- 2.2.1 Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Verluste, Beschädigungen und Zerstörungen infolge gewaltsamer innerer Einwirkung wie Bruch, Überlastung, Überdruck, Unterdruck, Überstrom, Überspannung, Kurzschluss, Fremdkörper und dergleichen.

2.3 Teilkasko

- 2.3.1 Feuer: Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion, Kurzschluss und Kabelbrand.

- 2.3.2 Elementarereignisse: Die unmittelbaren Folgen von Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

- 2.3.3 Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

- 2.3.4 Verlust, Zerstörung oder Beschädigung infolge Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung.

- 2.3.5 Beschädigung anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung.

- 2.3.6 Wasser aus Leitungsanlagen welche den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden; oder Wasser aus den an diesen Anlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist.
- 2.3.7 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst ins Gebäude eindringt.
- 2.3.8 Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes. Ferner Hangwasser im Innern des Gebäudes, welches plötzlich und unvorhergesehen eindringt und auf aussergewöhnliche Niederschläge zurückzuführen ist.
- 2.3.9 Öl, das aus Heizungsanlagen oder Heizöltanks ausfließt.
- 2.3.10 Schäden, die durch Flüssigkeiten entstehen, welche aus Wärmetausch- und Wärmepumpen-Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art (alternative Wärmegewinnungsanlagen) auslaufen.
- 2.3.11 Wasser, das aus Wasserbetten, Aquarien oder aus undichten Zierbrunnen ausfließt.
- 2.3.12 Frost im Inneren des Gebäudes.
- 2.3.13 Wasser, welches durch korrekt geschlossene Fenster, Türen, Balkontüren etc. ins Gebäudeinnere eindringt.
- 2.3.14 Wasser, welches durch Durchdringungen (wie Kabelleitungen etc.) ins Gebäudeinnere eindringt.
- 2.3.15 Kondens- und Tauwasser, welches aus Kühlschränken, Kühltruhen, Gefrierschränken und Gefriertruhen ausfließt.
- 2.3.16 Bruchschäden an allen mit dem versicherten Objekt verbundenen Verglasungen (Glas, Plexiglas oder ähnliche Materialien, welche anstelle von Glas verwendet werden). Entschädigt wird das Glas inkl. Arbeit. Wird das Objekt nicht mehr repariert, werden nur die Materialkosten der beschädigten Gläser vergütet.

2.4 VirusPlus

Mutwillig verursachte Beschädigungen und Verluste von Hardware, Daten, Dateien und Programmen infolge von:

- 2.4.1 Vorsätzlich schädigenden Handlungen von Drittpersonen, wie z.B.:
- Sabotage.
 - Beabsichtigte, böswillige Löschungen.
 - Beabsichtigte, böswillige Fehlprogrammierungen.
- 2.4.2 Unerlaubten Eingriffen in das Computersystem des Versicherungsnehmers wie z.B. Hackerangriffe.
- 2.4.3 Computerviren, Trojaner und dergleichen.

3 Örtlicher Geltungsbereich

- 3.1 In der Police ist aufgeführt, ob die versicherten Objekte „am Standort“ oder „zirkulierend“ versichert sind.
- 3.2 Bei Objekten „am Standort“ gilt der Versicherungsschutz grundsätzlich am in der Police aufgeführten Standort.

- 3.3 Befinden sich Objekte „am Standort“ oder Teile davon vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate ausserhalb dieses Geltungsbereichs, gilt die Versicherung dafür auf der ganzen Welt. Diese Aussenversicherung ist beschränkt auf 20% der Gesamtversicherungssumme, mind. CHF 20'000.- pro Schadenereignis.

- 3.4 Bei Objekten „zirkulierend“ gilt der Versicherungsschutz in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und im grenznahen Ausland.

4 Berechnung der Entschädigung

4.1 Teilschaden

- 4.1.1 Vergütet werden die Reparaturkosten, d.h. die Wiederherstellung der beschädigten Sache in den betriebsfähigen Zustand vor dem Schadenereignis, inklusive Kosten für Zoll, Transport, De- und Remontage.
- 4.1.2 Wird die Reparatur vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt, so dürfen dafür nur die Selbstkosten angerechnet werden.
- 4.1.3 Werden mit der Reparatur zusammen Veränderungen, Verbesserungen oder Revisionen durchgeführt, so ist der daraus entstehende Mehrwert vom Versicherungsnehmer zu tragen.

- 4.1.4 Die Kosten für vorläufige Reparaturen werden nur übernommen, wenn diese im Einverständnis mit der *emmental versicherung* ausgeführt werden.

- 4.1.5 Wird vereinbart, die Reparatur nicht auszuführen, werden 90% des ermittelten Schadenbetrages (exkl. MWST) entschädigt. Ein allfällig vereinbarter Selbstbehalt wird in Abzug gebracht.

4.2 Totalschaden

- 4.2.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn
- die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen oder die beschädigte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann;
 - das abhanden gekommene Objekt innert 30 Tagen nicht wiedergefunden wird.

- 4.2.2 Entschädigt wird der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich einer Amortisation, welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.

4.3 Kosten, Ertragsausfall und Mehrkosten, Daten

- 4.3.1 Bei der Versicherung von Kosten, Ertragsausfall und Mehrkosten entschädigt die *emmental versicherung* die effektiv angefallenen, belegten Beträge inklusive Schadenminderungskosten. Eingesparte Kosten (z.B. während der Dauer der Reparatur nicht angefallene Betriebskosten) werden von der Entschädigung in Abzug gebracht.

- 4.3.2 Bei der Versicherung von Daten entschädigt die *emmental versicherung* die effektiv angefallenen, belegten Beträge für die Wiederherstellung der Daten, nicht aber aus dem Datenverlust entstehende Folgekosten wie Informations- und Werbekosten, Imageschäden, Konventionalstrafen, Ertragsausfall und dergleichen.

4.3.3 Bei der Versicherung von Ertragsausfall und Mehrkosten haftet die *emmental versicherung* für den Schaden während 24 Monaten (Haftzeit).

4.4 Spezielle Abschreibungsbestimmungen

4.4.1 Bei Wicklungen an elektrischen Objekten beträgt die Abschreibung nach Ablauf von 2 Jahren seit der letzten Neuwicklung 5% pro Jahr, insgesamt höchstens 60%.

4.4.2 Bei Drahtseilen von Kränen, die auf Baustellen eingesetzt werden, beträgt die Abschreibung 33% pro Jahr.

4.4.3 Bei Bildröhren beträgt die Abschreibung nach Ablauf von 12 Monaten Benützungsdauer 3% pro Monat, insgesamt jedoch höchstens 80%.

4.4.4 Bei Röntgenröhren beträgt die Abschreibung ab Datum der Inbetriebnahme der Röhre 2% pro Monat.

4.4.5 Bei Leuchtstoffröhren und Hochspannungstransformatoren beträgt die Abschreibung nach Ablauf von 2 Jahren ab Datum der Inbetriebnahme 5% pro Jahr, jedoch insgesamt höchstens 70%.

5 Selbstbehalt

5.1 Höhe

5.1.1 Im Schadenfall trägt der Anspruchsberechtigte die folgenden Selbstbehalte, sofern in der Police nicht höhere aufgeführt sind:

- Kollision, Bruch und VirusPlus: CHF 500.-.
- Teilkasko, tecaPlus, Ertragsausfall, Mehrkosten und besondere Auslagen: kein Selbstbehalt.

5.2 Berechnung

5.2.1 Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

5.3 Kollision von Selbsthalten

5.3.1 Sind durch ein und dasselbe Schadenereignis verschiedene Objekte/Gefahren mit unterschiedlichen Selbsthalten betroffen, so gilt der höhere Selbstbehalt. Er wird pro Schadenereignis insgesamt nur einmal geltend gemacht.

6 Ausschlüsse von der Versicherungsdeckung

Nicht versichert sind

6.1 Bei allen versicherten Gefahren

6.1.1 Schäden als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung, Oxydation sowie von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm und sonstigen Ablagerungen.

6.1.2 Schäden, die eintreten, wenn die versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens oder nach Feststellen eines Mangels weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist.

6.1.3 Schäden infolge mangelhaften Unterhaltes.

6.1.4 Schäden infolge normaler Witterungseinflüsse.

6.1.5 Schäden, welche anlässlich von Reparaturen, Revisionen, Wartungsarbeiten etc. entstehen und für welche die ausführende Fachfirma haftbar gemacht werden kann.

6.1.6 Durch die Reparatur bedingte Wertverminderungen, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit der versicherten Sache.

6.1.7 Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen und Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der schadenbedingten Wiederherstellung ausgeführt werden.

6.1.8 Schäden, für die ein Hersteller, Verkäufer, Lieferant, Spediteur, Transporteur, Frachtführer, Architekt, Baumeister oder eine andere Partei aufgrund von Garantiebestimmungen, SIA-Normen, Haftpflichtbestimmungen, anderen Rechtsnormen oder aufgrund eines Vertrages oder einer Garantie haftet.

6.1.9 Schäden welche durch das Fehlen von angemessenen Sicherheitsmassnahmen / -Einrichtungen begünstigt werden.

6.1.10 Schäden bei Bedienen/Führen einer versicherten Sache durch Personen, welche nicht über die vorgeschriebenen Bewilligungen und/oder Ausbildungen verfügen oder gegen diese Bestimmungen verstossen.

6.2 Bei Kollision

6.2.1 Schäden, bei denen ausschliesslich Teile von Maschinen/Arbeitsgeräten, mit denen Boden und Erzeugnisse unmittelbar bearbeitet werden (z.B. Messer, Scharen, Schaufeln, Zinken, Bohrer, Gabeln), betroffen sind. Dieser Ausschluss kommt nur zum Tragen, wenn der Schaden während des Bearbeitungsvorganges selbst eintritt.

6.3 Bei Teilkasko

6.3.1 Schäden durch Veruntreuung, Gebrauchsveruntreuung oder Unterschlagung.

6.3.2 Schäden durch Wasser, das durch offene Dachluken, Dachfenster, Fenster, Türen, Balkontüren etc. oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eindringt.

6.3.3 Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

6.3.4 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Bildschirmen.

6.3.5 Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Gläsern oder deren Umrahmungen entstehen; ferner Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen der Gläser ereignen.

6.3.6 Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweissspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei von Verglasungen.

6.3.7 Folge-, Komplementär- und Abnutzungsschäden an den versicherten Sachen im Zusammenhang mit einem Glasbruch (z.B. De- und Remontage von weiteren Installationen, Wand- und Bodenbeläge, elektrische und mechanische Einrichtungen wie Heizkörper, Motoren, Kabel etc.).

7 Besondere Bestimmungen

7.1 Vorsorgedeckung

7.1.1 Wird eine versicherte Sache durch eine typähnliche ersetzt, so geht der Versicherungsschutz auf die neue Sache über. Der Versicherungsnehmer muss der *emmental versicherung* Änderungen bei den versicherten Objekten unverzüglich melden. Die *emmental versicherung* ist berechtigt, die Prämie rückwirkend auf das Datum des Kaufs oder der Inbetriebnahme des neuen Objektes an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

7.1.2 Vorsorglich sind Neuanschaffungen, Erweiterungen und Wertsteigerungen bis zum Betrag von 20% der Versicherungssumme der versicherten Sachen, im Maximum CHF 200'000.-, mitversichert. Diese Vorsorgedeckung gilt während 6 Monaten ab Kauf bzw. Inbetriebnahme.

7.2 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen Massnahmen (wie Wartung und Unterhalt) zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen. Zudem ist er für das Einhalten der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verantwortlich.

7.2.2 Bei Eintritt eines Schadenfalls hat der Versicherungsnehmer die *emmental versicherung* sofort zu benachrichtigen und schadenmindernde Massnahmen unverzüglich einzuleiten.

7.2.3 Besteht ein Wartungsvertrag und wurde dafür ein Rabatt gewährt, muss der Versicherungsnehmer der *emmental versicherung* allfällige Änderungen oder die Aufhebung des Wartungsvertrags unverzüglich anzeigen. Die *emmental versicherung* ist berechtigt, die Prämie daraufhin den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.